

**Fischerei-Verein Neustadt a. d. Aisch und Umgebung, öffentliche
Genossenschaft, Neustadt a. d. Aisch**

Bußgeldkatalog



**Bei Straftaten muss Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei erfolgen.
Dieser Bußgeldkatalog wurde durch den Fachausschuss am 23.09.2016 beschlossen.**

Fahren und Parken auf unbefestigten Wiesen- und Wirtschaftswegen mit Fahrzeugen aller Art, sowie Parken außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze an den Weihern.

1. Mal Verwarnung durch den Fischerei- oder Gewässeraufseher und/oder 25,- Euro Bußgeld
2. Mal Strenger Verweis und erhöhtes Bußgeld sowie Scheinentzug auf bestimmte Zeit
3. Mal Scheinentzug, eventuell Vereinsausschluss

Überqueren von bestellten Wiesen und Äckern zum Erreichen des Angelplatzes

1. Mal Verwarnung durch Aufseher und 30,- Euro Bußgeld
2. Mal Strenger Verweis und/oder Scheinentzug bzw. Vereinsausschluss

Fischen mit mehr Handangeln als erlaubt

1. Mal Strenger Verweis und mindestens 50,- Euro Bußgeld sowie Scheinentzug auf bestimmte Zeit
2. Mal Erhöhung der Geldbuße, eventuell Vereinsausschluss

Verunreinigung der Gewässer und Ufer durch Abfälle

1. Mal Verwarnung durch den Aufseher und 30,- Euro Bußgeld
2. Mal Verweis und Erhöhung der Geldbuße, eventuell Scheinentzug auf bestimmte Zeit
3. Mal Erhöhtes Bußgeld, Scheinentzug, eventuell Vereinsausschluss

Verunreinigungen der Ufer und Gewässer durch Innereien

1. Mal Strenger Verweis und mindestens 30,- Euro Bußgeld
2. Mal Scheinentzug auf bestimmte Zeit
3. Mal Vereinsausschluss

Angeln in gesperrten Gewässern

1. Mal Strenger Verweis und Scheinentzug auf bestimmte Zeit
2. Mal Scheinentzug auf bestimmte Zeit und 100,- Euro Bußgeld, eventuell Vereinsausschluss

Überschreiten des Fanglimits

1. Mal Strenger Verweis und Scheinentzug auf bestimmte Zeit sowie mindestens 50,- Euro Bußgeld
2. Mal Erhöhung der Geldbuße, eventuell Vereinsausschluss

Nichteintragen von gefangenen Fischen in die Fangliste unmittelbar nach dem Anlanden

(Stückzahl der Weißfische nach Beendigung des Angelns)

1. Mal Schriftliche Verwarnung, eventuell 25,- Euro Bußgeld
2. Mal Erhöhung der Geldbuße und/oder Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Angeln während des Königsfischen oder anderen Vereinsveranstaltungen

(Ausgenommen Tageskarten)

1. Mal Verwarnung durch den Aufseher, eventuell 20,- Euro Bußgeld
2. Mal Strenger Verweis, eventuell Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Angeln von 18.00 Uhr bis Ende der Mitgliederversammlungen

1. Mal Verwarnung durch den Aufseher, eventuell 20,- Euro Bußgeld
2. Mal Erhöhung der Geldbuße

Unsachgemäßes töten von Fischen (unnötiges zufügen von Schmerz und Leid)

1. Mal Scheinentzug auf bestimmte Zeit
2. Mal Vereinsausschluss

Angeln mit lebendem Köderfisch

Anzeige und Vereinsausschluss

Aneignen von gefangenen lebensfähigen Fischarten während ihrer Schonzeit oder ihr Schonmaß noch nicht erreicht haben

1. Mal Strenger Verweis und Scheinentzug auf bestimmte Zeit sowie mindestens 50,- Euro Bußgeld
2. Mal Erhöhung der Geldbuße, eventuell Vereinsausschluss

Angeln während der Hecht- und Zanderschonzeit mit Köderfischen, Fischfetzen, Streamern und Kunstködern (ausgenommen auf Aale mit totem Köderfisch bis 6cm und auf Forellen mit Fliege oder Nymphe)

1. Mal Verwarnung durch den Aufseher, eventuell 25,- Euro Bußgeld
2. Mal Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug auf bestimmte Zeit, eventuell Vereinsausschluss

Angeln mit Drillingen bzw. Zwillingen (ausgenommen Kunstköder)

1. Mal Verwarnung durch den Aufseher, eventuell 25,- Euro Bußgeld
2. Mal Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Angeln mit aktiven Angeltechniken an den Angelweihern vom 01.01. bis zum 30.04.

(ausgenommen Fliegenfischen ab dem 16.04. auf Forellen mit Fliege oder Nymphe)

1. Mal Verwarnung durch den Aufseher, eventuell 25,- Euro Bußgeld
2. Mal Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Jungfischer ohne Begleitung eines volljährigen und gütigen Fischereischein-Inhabers

1. Mal 2 Wochen Scheinentzug
2. Mal 4 Wochen Scheinentzug
3. Mal Vereinsausschluss

Unsachgemäßes Verwerten und Entsorgen von gefangenen Fischen

1. Mal Strenger Verweis und mindestens 50,- Euro Geldbuße
2. Mal Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug auf bestimmte Zeit, eventuell Vereinsausschluss

Zerstören geschützter Pflanzen und betreten von Schutzzonen zum Zwecke des Angelns

1. Mal Schriftliche Verwarnung und Vorladung
2. Mal Strenger Verweis und Vorladung in die Geschäftsstelle, eventuell Vereinsausschluss

Alle Verstöße gegen die Satzung, Angel- und Gewässerordnung oder Bestimmungen in dem Erlaubnisschein werden je nach Schwere des Vergehens geahndet. Bei mehreren Vergehen, begangen in Tateinheit, werden die Geldbußen oder sonstigen Maßregelungen entsprechend erhöht. Nach Erhalt der schriftlichen Maßregelungen durch die Verwaltung kann vom Betroffenen binnen 8 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Den Einspruch behandelt laut Satzung das Schiedsgericht des Vereins. Bei Ordnungswidrigkeiten behält sich der Verein vor, die zuständigen Verwaltungsbehörden einzuschalten.